

10.3
über III

**Anfrage zur BV "21. Änderung des Flächennutzungsplans der Landeshauptstadt Schwerin
"Wüstmark Hofacker" - Offenlagebeschluss" (DS: 00615/2022)**

Die Anfrage der SPD-Fraktion im Hauptausschuss lautet: „**Ist eine Infrastrukturabgabe für die Grundstückseigentümer möglich?**“

Planung und Erschließung von Baugebieten ist grundsätzlich eine kommunale Aufgabe (§ 123 Abs. 1 BauGB). Gemäß § 11 Abs. 3 BauGB können die Gemeinden städtebauliche Verträge schließen, u.a. für die Übernahme von Kosten und sonstigen Aufwendungen, die der Gemeinde für städtebauliche Maßnahmen entstehen und entstanden sind und **die Voraussetzung oder Folge des geplanten Vorhabens** sind (vgl. § 11 Abs. 1 Nr. 3 BauGB).

§ 11 Abs. 2 BauGB bekräftigt die allgemeinen Verwaltungsgrundsätzen staatlichen Handelns (Angemessenheitsgebot, Willkürverbot, Koppelungsverbot): **Die vereinbarten Leistungen müssen den Umständen nach angemessen sein. Die Vereinbarung von Leistungen ist unzulässig, wenn der Vertragspartner auch ohne sie einen Anspruch auf die Gegenleistung hätte.**

Die Landeshauptstadt Schwerin überträgt die Planung und Erschließung von Baugebieten auf Erschließungsträger in zwei Stufen: Ein sog. „Planungskostenvertrag“ und ein „Erschließungsvertrag“.

Auch in diesem Fall trägt der Erschließungsträger alle städtebaulichen und fachrechtlichen Kosten der Planung. Vor einem Satzungsbeschluss über einen Bebauungsplan bringt die Verwaltung einen „Erschließungsvertrag“ in die Gremien ein, der folgende kommunalen Leistungen übernimmt:

- Erschließungsträger übernehmen den kommunalen Eigenanteil der erschließungsbeitragsfähigen Leistungen
- Errichtung von Kinderspielflächen (wie auch in diesem Fall)
- Herstellung aller naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen

Eine pauschale Veranlagung von Kosten kommunaler Aufgaben ist unzulässig. Es muss ein kausaler Zusammenhang zwischen dem Vorhaben und den entstehenden Kosten nachgewiesen. (s. https://messerschmidt-kollegen.de/aktuelles/news_zulaessigkeit_von_staedtebaulichen_vertraegen.html) werden.